

Nachuntersuchungen zum Artenschutz im Bereich des geplanten Baugebietes "BK 30 – Walzwerk Kürenz"

Auftraggeber

TRIWO Gewerbepark Trier GmbH
Römerstraße 100
54293 Trier

Auftragnehmer



H O R T U L U S

Bergstraße 16
D-54318 Mertesdorf
info@hortulus-gmbh.de

Bearbeitung

Patrick Jaskowski, Dipl.-Ing.
Fabian Schreiber, M. Sc.
Jan Hennen, Biogeograf

Oktober 2021

1. Anlass und Aufgabenstellung

Da sich das Werksgelände des ehemaligen Walzwerks in Trier-Kürenz in den letzten Jahren durch großflächigen Gebäudeabbruch vollständig verändert hat, werden für das Jahr 2021 einige Ergänzungserhebungen für erforderlich erachtet.

Diese sollen den zurückliegend untersuchten Artengruppen mit einem planungsangemessenen Umfang im Sinne einer Kontrolluntersuchung gelten:

- Biotoptypen- und Versiegelung
- 3 Begehungen zur Avifauna und
- 3 Kontrolltermine zu Fledermäusen (mit Detektorerfassung).
- Ausschließlich im nördlichen Randbereich zu den Gleisanlagen: 3 Kontrolltermine zur Herpetofauna (Reptilien).

2. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)



Abb.1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (gelbe Markierung) Luftbild: GDI-RP®

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Trierer Stadtteil Kürenz zwischen den Gleisanlagen im Norden und der Domänenstraße im Süden. Im Südwesten wird es von der Schönbornstraße begrenzt und hat eine Größe von 8,8 ha.

3. Methoden

3.1 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet wurde zur Untersuchung der Brutvögel zwischen April und Ende Mai 2021 dreimal flächendeckend begangen. Berücksichtigt wurden vor allem das Abbruchgelände, die umgebende Wohnbebauung und das nördlich gelegene, brachliegende Gelände im Bereich der Gleisanlagen.

Die Begehungen fanden in den Morgenstunden zwischen 8:00 h und 11:00 h statt. Alle Feststellungen revieranzeigender Vögel (Gesang, Balz, Revierkämpfe, etc.) wurden per Strichliste auf einem Erfassungsbogen registriert und auf Feldkarten eingetragen. Die Daten der Feldkarten wurden später auf eine Übersichtskarte übertragen und markieren ein Territorium bzw. repräsentieren ein Brutpaar.

Die Untersuchungen richten sich im Prinzip nach den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al. 2005). Die Zahl der Begehungen wurde aufgrund der Aufgabenstellung (Kontrolluntersuchung) jedoch auf drei reduziert und im Grunde eine sog. "rationalisierte" Revierkartierung nach BIBBY, C. J. et al., 1995 durchgeführt. Dabei wird jede Beobachtung eines revieranzeigenden Vogels als ein Territorium gekennzeichnet.

Die einzelnen Untersuchungstermine wurden selbstständig gewählt und bei geeigneter Witterung (wenig Wind und trocken) durchgeführt. Die Fortbewegung im Gelände erfolgte zu Fuß. Weiteres Hilfsmittel waren ein hochwertiges Fernglas (Zeiss 10x42).

Die Begehungstermine verteilten sich wie folgt:

Termine 2021	Temperatur 8:00 h	Bewölkung
14.04.2021	1°C	sonnig
10.05.2021	17°C	leicht bewölkt
31.05.2021	15°C	sonnig, klar

3.2 Fledermäuse

Zur Ermittlung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse wurde ein Methodenmix aus akustischer Erfassung mit stationären Geräten, Detektorbegehungen (visuelle und akustische Erfassung) und Datenabfrage (Artefakt; <http://www.artefakt.rlp.de>) durchgeführt. Näheres ist dem Fledermausgutachten im Anhang zu entnehmen.

3.3 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte an drei Terminen. Hauptaugenmerk lag hier insbesondere auf dem Bereich der bereits festgestellten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), an den Brachflächen der Gleisanlagen (BFL 2018). Hierzu wurden die Flächen im Bereich der nördlich gelegenen, brachliegenden Gleisanlagen und das südlich davon angrenzende Gelände bis kurz in das Abbruchgelände hinein begangen. Beobachtungen von Reptilien wurden in ein GPS-Gerät eingegeben (GARMIN OREGON 600) und die Fundpunkte auf einer Karte wiedergegeben.

Neben den direkten Sichtbeobachtungen erfolgte eine Nachsuche unter potenziellen Versteckmöglichkeiten (Bretter, Planen, in Steinhaufen etc.).

Termine 2021	Uhrzeit ab...	Witterung
01.06.2021	17:00 h	sonnig
25.07.2021	17:00 h	sonnig
03.08.2021	15:00 h	sonnig

3.4 Biotoptypenkartierung, Versiegelungsgrad

Die Erfassung der Biotope erfolgt nach dem aktuellen Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz. (LökPlan GbR: Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand: 17.04.2020).

Zur Bestimmung des Versiegelungsgrades wurde den kartierten Teilflächen die jeweiligen geschätzten Abflussbeiwerte gem. vorgegebener Tabelle zugewiesen. Die Tabelle leitet sich aus der aktuellen DIN 1986-100 für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung ab (s. folgende Tabelle 1, unten).

Tab.1: Tabelle zur Bestimmung des Versiegelungsgrades

Art der Fläche	Spitzenabflussbeiwert
Wasserundurchlässige Flächen	
Dachflächen	
Schrägdach Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel oder Dachpappe	1,00
Flachdach (bis 3 Grad) Metall, Glas, Faserzement oder Dachpappe	1,00
Flachdach (bis 3 Grad) Kiesschüttung	0,80
Begrünte Dachflächen	
Extensivbegrünung (> 5 Grad)	0,70
Einfache Intensivbegrünung > 5 Grad und > 10 bis 15 cm Aufbau	0,50
Extensivbegrünung bis 10 cm Aufbau (< 5 Grad)	0,50
Extensivbegrünung ab 10 cm Aufbau (< 5 Grad)	0,40
Intensivbegrünung ab 30 cm Aufbau (< 5 Grad)	0,20
Intensivbegrünung ab 50 cm Aufbau (< 5 Grad)	0,10
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Wege) mit Beton, Asphalt oder Pflaster mit Fugenverguss	1,00
Geneigte Rampen unabhängig von Neigung u. Befestigungsart	1,00
Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen	
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Wege)	
Betonsteinpflaster in Sand oder Schlacke verlegt, Plattenflächen	0,90
Pflasterflächen mit Fugenanteil > 15 % oder fester Kiesbelag	0,70
Wassergebundene Flächen auf undurchlässigem Unterbau	0,90
Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen z. B. Kinderspielplätze	0,30
Verbundsteine mit Sickerfugen, Sicker- / Drainsteine	0,40
Rasengittersteine mit häufigen Verkehrsbelastungen, z.B. Parkplatz	0,40
Rasengittersteine mit geringen Verkehrsbel. z.B. Feuerwehrezufahrt	0,20
Sportflächen mit Drainung	
Kunststoffflächen, Kunststoffrasen	0,60
Tennenflächen	0,30
Rasenflächen	0,20
Wasserdurchlässige Flächen	
Parkanlagen, Rasenflächen, Gärten flaches oder steiles Gelände	0,00

4. Ergebnisse

4.1 Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung

Insgesamt wurden 10 Arten festgestellt, für die man annehmen muss, dass sie im Untersuchungsgebiet brüten. Insgesamt wurden 31 Reviere ermittelt. Die Hälfte der Reviere entfallen auf den Haussperling, der in der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel in Rheinland-Pfalz als gefährdet gilt (SIMON et al 2014).

Tabelle 2: Liste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2021

wissenschaftl. Name	deutscher Name	Kürzel	Status	RL-RP (2014)	RL-D (2020)	Schutz	VSR	Anzahl Brutpaare
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A	BV			§		5
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Dg	BV			§		1
<i>Pica pica</i>	Elster	E	BV			§		1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Hr	BV			§		2
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Hs	BV	3		§		15
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	Km	BV			§		1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg	BV			§		2
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt	BV			§		1
<i>Columba livia domestica</i>	Straßentaube	S	BV			§		2
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	Tü	BV			§		1
Summe BV-Arten/Reviere	10							31

Abkürzungen: BV= Brutvogel (= Revier), RL= Rote Liste (D:2020; RLP:2014), §: besonders geschützt, VSR: Art der Vogelschutzrichtlinie, Fettschrift: besonders planungsrelevante Art

4.2 Ergebnisse der Fledermausuntersuchung

Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchung sind dem Gutachten im Anhang zu entnehmen.

4.3 Ergebnisse der Reptilienuntersuchung

Wie bereits bei der Untersuchung in 2017 (BFL 2018), wurden Mauereidechsen im Bereich der Brachflächen der Gleisanlagen festgestellt. Andere Arten wurden nicht festgestellt.

Die Lebensbedingungen haben sich seither kaum merklich verändert. D. h nach wie vor sind die notwendigen Strukturen für das Vorkommen der Mauereidechse vorhanden. Es wurden sowohl männliche als auch weibliche Exemplare beobachtet. Auch Jungtiere wurden festgestellt, so dass man von einer lokalen Population ausgehen muss, die sich allerdings weit über das Untersuchungsgebiet hinaus erstreckt, hauptsächlich im Bereich der Gleisanlagen.

4.4 Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sowie der Versiegelungskartierung

Folgende Tabelle gibt die verschiedenen Biotope wieder, die im UG kartiert wurden. Gleichzeitig sind die jeweiligen Symbole dargestellt, wie sie in der Karte 1 "Ergebnisse der Biotoptypenkartierung" im Anhang verwendet wurden.

Tabelle 3: Liste der kartierten Biotope

	BB3 Stark verbuschte Grünlandbrache
	BB9 Gebüsch mittlerer Standorte
	BD2 Strauchhecke, ebenerdig
	BD5 Schnithecke
	BF1 Baumreihe
	BF2 Baumgruppe
	BF3 Einzelbaum
	EA0 Fettwiese
	GF6 Vegetationsarme Aufschüttungsfläche
	HD0 Gleisanlage
	HD9 Brachfläche der Gleisanlagen, Bahngelände
	HJ1 Ziergarten
	HJ4 Gartenbrache
	HM3a Struktureiche Grünanlage
	HM4 Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen
	HN1 Gebäude
	HN3 Ruine
	HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad
	HV3 Parkplatz
	HW1 Brachfläche des Innenstadtbereichs
	HW4 Industriebrachengelände
	VA0 Verkehrsstraßen
	VB5 Rad-, Fussweg

Vor dem Abriss des ehemaligen Walzwerks wurden die Flächen hauptsächlich von Gebäuden und Verkehrsflächen eingenommen. Die meisten Verkehrsflächen sind asphaltiert und wasserundurchlässig. Gärten und sonstige Grünanlagen sind nur kleinflächig in den Hinterhöfen der Siedlung zu finden. Lediglich die Brachflächen der Gleisanlagen werden von Brombeeren, Pioniergehölzen und Kräutern eingenommen. Arten der Roten Liste sowie besonders geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Nach dem Abriss des ehemaligen Walzwerks ist der Boden im Kernbereich weitgehend entsiegelt und eher mit einer durchlässigen Schotterschicht vergleichbar.

5. Erläuterung der Ergebnisse

5.1 Brutvögel

Die Dorngrasmücke ist ein Charaktervogel gebüschbestandener Saumstrukturen (DIETZEN 2017) und brütet nicht selten an Bahndämmen (LIMBRUNNER et al. 2013). In den Siedlungen selbst kommt sie kaum vor. Es überrascht daher nicht, dass die Art in den Brombeergebüschen im Bereich der brachgefallenen Gleisanlagen vorkommt.

Dominierende Art ist der Haussperling mit mindestens 15 Brutpaaren und gilt als Leitart für sog. City-Zonen (Flade 1994). Die Nester waren in der Regel in geschützten Hohlräumen an oder in der Nähe von Gebäuden, unter losen Dachpfannen oder in Mauerlöchern oder Nischen unter dem Vordach zu finden. Ebenfalls an Gebäuden gebunden und als sog. "Gebäudebrüter" bezeichnet, sind Hausrotschwanz und Straßentaube.

Bei den übrigen Brutvögeln handelt es sich um Vogelarten, die sich dem Leben in der Stadt angepasst haben, weit verbreitet und noch nicht gefährdet sind. Sie sind aber mehr auf Gehölze wie Bäume oder Sträucher angewiesen, in denen sie brüten können. Diese sind nur auf den Brachflächen entlang der Gleisanlagen und den Gärten zu finden.

Konfliktpotenzial in Bezug auf die Planung

Durch die Beseitigung der Brombeeren und Gehölze in den Brachflächen der Gleisanlagen kann das Revier der Dorngrasmücke verloren gehen.

Alle europäischen Brutvögel und damit alle Gebäudebrüter (mit Ausnahme der Straßentaube) stehen unter besonderem Schutz. Sofern noch weitere Gebäude abgerissen oder saniert werden, müssen eventuell Ausgleichmaßnahmen umgesetzt werden.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die übrigen Arten, sofern die Gärten in Ihrer Ausdehnung erhalten bleiben. Eine Verbesserung des städtischen Lebensraumes kann durch eine entsprechende Durchgrünung erreicht werden.

5.2 Fledermäuse

Die Ergebnisse der Fledermaus-Untersuchung ergeben, dass man sich weitestgehend den Ergebnissen und Maßnahmen aus dem bestehenden Artenschutzgutachten (BFL 2018) anschließen kann mit der Ergänzung, dass die rückseitigen Gärten entlang der Rosenstraße bis hin zu den Bahngleisen stark von Zwergfledermäusen befliegen werden (außerhalb UG direkt an der Grenze im Nordosten) und deshalb zwischen Gebäuden, an öffentlichen Plätzen und Parkplätzen eine Durchgrünung mit heimischen Gehölzen vorgesehen werden sollte.

5.3 Reptilienuntersuchung

Bezogen auf ihr Gesamtareal in Europa, ist der Bestand der Mauereidechse derzeit nicht gefährdet. Nördlich der Alpen allerdings gilt die Art, in den meisten Ländern als gefährdet: Sie geht im Bestand zurück oder die Zukunftsaussichten sind zumindest schlecht. Gegenüber der Roten Liste der gefährdeten Wirbeltiere Deutschlands von 2009 ist die Mauereidechse nach wie vor auf der Vorwarnliste verzeichnet (SCHULTE, U. & LAUFER, H. 2020).

In Rheinland-Pfalz ist die Mauereidechse in den Tallagen der Flüsse wie die Mosel weit verbreitet und hat hier ihre bundesweit individuenstärksten Populationen, wird aber als "gefährdet" angesehen (BAMERLEIN et al. 1996).

Sie ist eine Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt.

Bei der Untersuchung der Mauereidechsen im UG wurden Tiere aller Altersklassen im Umfeld der Bahngleise gefunden. Dies lässt vermuten, dass es sich um Tiere einer Population handelt, die sich entlang der Bahnstrecke ausgebreitet hat. Gleisschotterflächen an Bahndämmen bzw. das Eisenbahnnetz gelten als wichtige, künstliche Ausbreitungskorridore. Die meisten Tiere wurden im Übergang zwischen Brombeergebüsch und dem nicht asphaltierten, kaum benutzten Betriebsweg parallel zur Eisenbahnlinie gesichtet. Die übrigen Brachflächen der Gleisanlagen waren stellenweise sehr stark verbuscht und als Lebensraum für Mauereidechsen weniger gut geeignet

Konfliktpotenzial in Bezug auf die Planung

Es ist nicht zu befürchten, dass die Mauereidechsenpopulation im Naturraum durch die Realisierung des Bebauungsplans merklich geschwächt und somit erheblich beeinträchtigt wird. Der aktuelle Erhaltungszustand wird sich nicht ändern. Der in Rheinland-Pfalz derzeit als günstig angesehene Erhaltungszustand (vgl. LENZ & SCHLEICH 2011) verschlechtert sich nicht. Trotzdem kann es zu Tötungen einzelner Exemplare kommen, wenn Baumaßnahmen im entsprechenden Bereich durchgeführt werden. Somit kann der Verbotstatbestand des §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.4 Biotoptypenkartierungen

Zum Abgleich des Ausgangszustandes mit der Neubepanung des Geländes wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Im Vergleich zur Kartierung in 2017 wurden zweckmäßiger Weise die Siedlungsbiotope sowie die nördlich und nordöstlich gelegenen Anschlussflächen mit erfasst.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung ist in Karte 4 im Anhang der Ausgangszustand des Gebietes vor Beginn der Abbrucharbeiten auf dem Walzwerkgelände, in Karte 5 der heutige Zustand nach dem weitgehend vollständigen Abbruch des Kerngebietes dargestellt.

6. Artenschutzprüfung

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Darstellung erfolgt für die Fledermäuse in einem gesonderten Beitrag im Anhang.

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Brutvogel-Revierkartierungen des Untersuchungsgebietes von 2021
- Untersuchung der Reptilien des UG 2021
- Biotopkartierung des Landes RLP und eigene Erhebungen von 2021
- Aktuelle Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen Deutschlands
- Aktuelle Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz

6.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

zuletzt geändert am 15. Sept. 2018, in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben*

betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen

und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

6.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

6.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

- Freimachung von Baustellen für die Einrichtung von Maschinenparks
- Ablagerung von Baumaterial und Erdaushub

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Baustellen und Betriebswege mit Material und Maschinen, Erdaushub

Lärm

Lärmentwicklung durch Maschinen

6.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung, Biotopverluste
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts

6.3 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im UG nicht vor und sind nicht betroffen. Dies ergab die Biotopkartierung des UG in 2021.

6.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

6.3.2.1. Gruppe 1: Vogelarten der Siedlungen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Silvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation an dieser Stelle nicht näher beschrieben.</p> <p><u>Erhaltungszustand:</u> Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten in Deutschland und Rheinland-Pfalz als "ubiquitäre Arten" (überall verbreitet) eingestuft werden.</p> <p><u>Schutzstatus:</u> besonders geschützt; RL D: *; RL RLP: * (*: Keine Art der Roten Liste)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte 2021 (s. Kap. 4.1 sowie Karte 2: "Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung" im Anhang).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen MA1: Baufeldfreimachung sowie Rodung von Gehölzen vor der Brutsaison der Arten (01.10. bis 28.02.), Erhaltung der Bäume und Sträucher im Bereich der Bestandsbebauung.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.</p> <p>Anlage- oder Baubedingte Tötungen können vermieden werden, wenn die Beseitigung von Gehölzen im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison durchgeführt wird. Das betriebsbedingte, bzw. durch Fahrzeugfahrten bedingte Tötungsrisiko durch Kollision der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da nicht mit einer signifikanten Erhöhung des baubedingten Straßenverkehrs zu rechnen ist</p>

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zwar zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld des geplanten Baugebietes, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu

6.3.2.2 Gruppe 2: Vogelarten halboffenen Landschaft: Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Die oben aufgeführte Art der Artengruppe "halboffene Landschaft" wurde bei der Revierkartierung 2018 und 2021 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (s. Kap. 4.1.)

Erhaltungszustand:

Bei der oben aufgeführten Art wird kurzfristig von einem gleichbleibenden Erhaltungszustand ausgegangen, da der Bestand sich in den letzten 25 Jahren kaum verändert hat.

Schutzstatus:

besonders geschützt; RL D: *; RL RLP: * (*: Keine Art der Roten Liste)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde die oben genannte Art einmal nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte 2021 (s. Kap. 4.1 sowie Karte 2: "Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung" im Anhang).

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz als überall verbreitet eingestuft wird (DIETZEN, 2017).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

MA1: Baufeldfreimachung sowie Rodung von Gehölzen vor der Brutsaison der Arten (01.10. bis 28.02.).

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5)

BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG):

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder Baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.

Das betriebsbedingte, bzw. durch Fahrzeugfahrten bedingte Tötungsrisiko durch Kollision der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da nicht mit einer signifikanten Erhöhung des baubedingten Straßenverkehrs zu rechnen ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es geht zwar vermutlich eine einzelne Brutstätte der Art verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Art in der Region ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen des oben aufgeführte Brutvogels im unmittelbaren Umfeld des geplanten Bauvorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arte in der Region ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu

6.3.2.3 Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Über 2300 Meldungen im Artenfinder (https://artenfinder.rlp.de/) seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Haussperling ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Dennoch gilt er in Rheinland-Pfalz aufgrund deutlicher Rückgänge als gefährdet. <u>Schutzstatus:</u> besonders geschützt; RL RLP: 3</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden 2021 an einigen Gebäuden insgesamt 15 Bruten des Haussperlings nachgewiesen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen MA2: Abrissarbeiten sowie Beginn von Sanierungen an Gebäuden vor der Brutsaison der Art. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Tötung von Tieren wird vermieden, wenn die Abrissarbeiten sowie der Beginn von Sanierungen an Gebäuden vor der Brutsaison stattfinden. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG): <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. Eine signifikante betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos der Individuen ist durch den geplanten Bau eines Gewerbegebietes nicht zu erwarten, da nicht mit einer signifikanten Zunahme des Straßenverkehrs zu rechnen ist.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine baubedingte Inanspruchnahme einer zum Kartierzeitpunkt besetzten Brutstätten des Haussperlings erfolgt u. U. durch den Abriss oder die Sanierung der Gebäude. Wo der Erhalt der</p>

<p>Nistplätze baubedingt nicht möglich ist, sind Ersatznistplätze zu gewährleisten.</p> <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Lebensstätten des Haussperlings ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Die Störungen der Haussperlinge führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte innerhalb des Stadtgebietes verringert, da nur ein Teilbereich tangiert wird und ein Ausweichen potenziell betroffener Tiere möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Haussperlings-Population im Stadtgebiet ist daher vorhabensbedingt nicht gegeben.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>

6.3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.3.1 Reptilien

<p>Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Das natürliche Verbreitungsgebiet der Mauereidechse in Deutschland beschränkt sich auf den Süden bzw. Südwesten des Landes. In Rheinland-Pfalz besiedelt sie geeignete Habitats bis zu einer Höhe von 660 m über NN. Den Schwerpunkt ihrer Verbreitung hat sie in den Höhenlagen von 100 – 300 m. Dabei folgt sie meist linear den klimatisch begünstigten Tälern und Seitentälern großer Flüsse wie die Mosel (BAMERLIN, R., BITZ, A. THIELE, R., 1996). Bei der Population im Bereich des Untersuchungsgebietes könnte es sich um eine Population handeln, die sich von den Bahnschotterflächen der Eisenbahnlinie her ausgebreitet hat.</p> <p><u>Schutzstatus:</u> besonders geschützt, streng geschützt, RL D: V; RL RLP: V; Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: ungünstig-unzureichend</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde 2021 im Bereich der Brachflächen der Gleisanlagen eine kleine Population der Mauereidechse festgestellt.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>MA3: Veränderungen im Bereich der Brachflächen der Gleisanlagen sind zu vermeiden.</p>

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

AU1: Bei einer unvermeidbaren Veränderung des Lebensraumes muss ein Ersatzlebensraum in der Nähe geschaffen werden.

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG):

Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung durch Überfahren erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Ein Tötungsrisiko der Individuen ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten, solange das Gelände der Brachflächen der Gleisanlagen nicht wesentlich verändert wird.

MA4: Abrissarbeiten von Gleisnahen Gebäuden müssen von Süden her erfolgen.
Rodungen von Gehölzen bzw. Brombeergebüschen nur zwischen 01.11. und 28.02.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Eine Schädigung ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten, solange das Gelände der Brachflächen der Gleisanlagen nicht wesentlich verändert wird. Allerdings wird der gleisnahe Lebensraum durch die geplante Bebauung stärker beschattet und die Lebensraumqualität herabgesetzt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung der Individuen ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten, solange das Gelände der Brachflächen der Gleisanlagen nicht wesentlich verändert wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: MA3, MA4 bzw. AU1

7. Maßnahmen

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität aufgeführt und erläutert.

Maßnahme MA1: Baufeldfreimachung sowie Rodung von Gehölzen vor der Brutsaison der Arten.

Die Beseitigung der Gehölze ist, um auch den Schutz der Fledermäuse Rechnung zu tragen, im Vollwinter durchzuführen.

Kann die Beseitigung der Gehölze nicht im Winter erfolgen, sind die Strukturen von einer fachkundigen Person unmittelbar vor einer Fällung (Frühjahr oder Sommer) auf Vogelbesatz zu prüfen. Ist eine endoskopische Untersuchung nicht möglich, können unmittelbar vor der Fällung Ausflugs/Einflugsbeobachtungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass zum Rodungszeitpunkt kein Vogelbesatz vorliegt.

Maßnahme MA2: Abrissarbeiten sowie Beginn von Sanierungen an Gebäuden vor der Brutsaison des Haussperlings.

Umbau- und Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutperiode (01.10.-28.02.)

Können die Nistplätze nicht erhalten werden so sind Ersatzmaßnahmen erforderlich. Damit die Vögel die neuen Nistplätze annehmen, muss folgendes beachtet werden:

- Nistkästen, Nistbausteine oder Nischen an benachbarten Gebäuden vorsehen, die nicht abgerissen oder saniert werden. (Nistkästen an Bäumen werden von Haussperlingen meistens nicht akzeptiert)
- Höhe der Nistplätze nicht unter 3 m, bevorzugt unter einem Dachüberstand
- Einflugloch-Durchmesser 32-35 mm, bzw. ca. 35 mm breiter Einflugschlitz, am besten als verdeckter Schlitz; Brutplatzgröße 20x20x20 cm.
- Mehrere Nistplätze an einem Gebäude anbieten
- Dichte Hecke unmittelbar in der Nähe der Gebäude anlegen oder eine Fassadenbegrünung vorsehen.
- Brachestreifen z. B. im Übergang zu den Bahngleisen zum Teil mit sandigem Substrat von mindestens 5 m Länge und 2 m Breite anlegen

Maßnahme MA3, MA4: Bauarbeiten in den Gleisnahen Brachflächen müssen vermieden werden. Abrissarbeiten der Gleisnahen Gebäude sollen nur von der Zufahrtstraße her im Süden erfolgen. Rodungen von Gehölzen im gleisnahen Bereich nur in der Zeit zwischen 01.11. und 28.02.

Das Vorkommen der Mauereidechse beschränkt sich ganz überwiegend auf den Bereich der Gleisanlagenbrache, wobei der nördliche Randbereich stärker besiedelt zu sein scheint. Die Tiere halten sich ganzjährig in ihrem Lebensraum auf, so dass es kaum einen konfliktfreien Zeitraum für die Durchführung geplanter Bautätigkeiten gibt. Deshalb ist das oben genannte enge Zeitfenster für die Gehölzrodungen im Bereich der brachgefallenen Gleisanlagen zu beachten.

Gleichzeitig ist zur Abgrenzung des Baugeländes evtl. mit dem Bauzaun ein geeigneter Reptilienschutzzaun zu errichten, der verhindert, dass Tiere aus den Brachen der Gleisanlagen in das Baugelände hineinwandern.

Maßnahme AU1: Bei einer unvermeidbaren Veränderung oder Zerstörung des Lebensraumes muss ein Ersatzlebensraum in der Nähe geschaffen werden.

Der Lebensraum der Mauereidechsen wird durch eine geplante, 8-9 m hohe Parkgarage auf ganzer Länge parallel zu den Bahngleisen beschattet, wodurch die Qualität des Lebensraumes herabgesetzt wird. Gleichzeitig verschlechtert sich die Lebensraumqualität durch die zunehmende Verbuschung der brachgefallenen Gleisanlagen. Beide Entwicklungen werden früher oder später zu einer teilweisen Abwanderung der Tiere führen. Ein Abwanderungskorridor besteht im Bereich des Raumes der befahrenen Gleise und der verbliebenen Brachflächen nach der geplanten Baumaßnahme. Ein 4-9 m breiter mehr oder weniger verbuschter Bereich parallel zum Versorgungsweg der Bahn dürfte den Lebensraumansprüchen der Art noch genügen, so dass keine vollständige Abwanderung zu erwarten ist.

Aufgrund der plötzlichen Lebensraumverschlechterung durch den geplanten Bau gegenüber der allmählichen Verschlechterung durch die fortschreitende Verbuschung, ist ein Ersatzlebensraum von ca. 300 m² Größe im Nordwesten des Geltungsbereiches in Form eines Steinriegels anzulegen.

Karte 5 im Anhang gibt eine ungefähre Anleitung der Ersatzmaßnahme wieder. Sie entspricht der Maßnahme aus der Aktionsbroschüre der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT, 2011).

8. Zusammenfassung

Von denen im Untersuchungsgebiet erfassten Arten sind zusammenfassend folgende Arten als besonders planungsrelevant zu betrachten, da sie nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders bzw. streng geschützt sind: Haussperling, Mauereidechse.

Unmittelbar betroffen sind bei den Singvögeln Brutreviere des Haussperlings, sofern die betreffenden Gebäude abgerissen oder saniert werden.

Die übrigen Arten können lediglich im Rahmen der Lärm- und Staubentwicklung gestört werden, dies hat aber keine Auswirkungen auf den Bestand der lokalen Population. Alle anderen Arten können als häufig und weit verbreitet angesehen werden und sind besonders anpassungsfähig.

Um die Verwirklichung der Tatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind für die Mauereidechse Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da das Gelände der Brachflächen der Gleisanlagen in Zukunft stärker beschattet sein wird.

Die Beseitigung von Gehölzen ist außerhalb der Fortpflanzungszeit der Brutvögel und zwischen dem 01.11. und 28.02. im Hinblick auf die Aktivität der Mauereidechsen durchzuführen, um erhebliche Störungen der Arten zu vermeiden. Lärm- und Lichtemissionen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Betroffenheit und die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf das Fledermausvorkommen sind dem Fledermausgutachten im Anhang zu entnehmen.

9. Literatur

BAMERLIN, R.; BITZ, A.; THIELE, R. (1996): II 24. Mauereidechse – *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768) 387-402. In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau

BFL Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur (2018): Bebauungsplan BK 30 der Stadt Trier: Artenschutzfachliche Untersuchung im Jahr 2017. Unveröffentlichte Studie im Auftrag der TRIWO Gewerbepark Trier GmbH

BIBBY, C. J., BURGESS, N.D., HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Radebeul, 270 S.

DIETZEN (2017): Dorngrasmücke *Sylvia communis* (LATHAM, 1787). In: DIETZEN.C. et al: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes) - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: S. 427-434. Landau

DGHT, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (2011): Die Mauereidechse Reptil des Jahres 2011, Broschüre, 31 S.

FLADE, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, 879 S.

LENZ, S. & SCHLEICH, S. (2011): Verbreitung, Lebensräume & Bestandssituation der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Rheinland-Pfalz. Internationale Fachtagung „Verbreitung, Ökologie und Schutz der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) – Reptil des Jahres 2011“ am 19. u. 20. November 2011 im Salmen (Lange Straße 52) in Offenburg, Baden-Württemberg. Veranstalter: DGHT-AG Feldherpetologie in Zusammenarbeit mit dem NABU-Bundesfachausschuss Feldherpetologie/Ichthyofaunistik, der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, der Stadt Offenburg und der Arbeitsgruppe Amphibien-Reptilien Biotop-Schutz Baden-Württemberg (ABS).

LIMBRUNNER, A., BEZZEL, E., RICHAZ, K., SINGER, D. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Sonderausgabe des 2001 erschienenen Doppelbandes und der 2007 erschienenen Sonderausgabe. Kosmos. 860 S.

SCHULTE, U. & LAUFER, H. (2020): Mauereidechse (*Podarcis muralis*) – In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 31–32.

SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Hrsg: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

TORSTEN RYSLAVY, HANS-GÜNTHER BAUER, BETTINA GERLACH, OMMO HÜPPOP, JASMINA STAHLER, PETER SÜDBECK & CHRISTOPH SUDFELDT: (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 19-67

10. Anhang

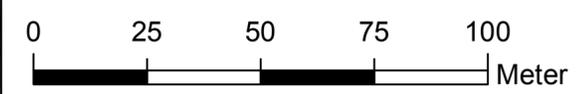
- Karte 1: Ergebnisse der Biotoptypenkartierung
- Karte 2: Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung
- Karte 3: Ergebnisse der Reptilienuntersuchung
- Karte 4: Ergebnisse der Versiegelungskartierung (2014)
- Karte 5: Ergebnisse der Versiegelungskartierung (2021)
- Karte 6 Ersatzmaßnahme für Mauereidechsen
- Fledermausuntersuchung "Plangebiet Walzwerk"



Legende

BIOTOPTYP

- BB3 Stark verbuschte Grünlandbrache
- BB9 Gebüsch mittlerer Standorte
- BD2 Strauchhecke, ebenerdig
- BD5 Schnitthecke
- BF1 Baumreihe
- BF2 Baumgruppe
- BF3 Einzelbaum
- EA0 Fettwiese
- GF6 Vegetationsarme Aufschüttungsfläche
- HD0 Gleisanlage
- HD9 Brachfläche der Gleisanlagen, Bahngelände
- HJ1 Ziergarten
- HJ4 Gartenbrache
- HM3a Strukturreiche Grünanlage
- HM4 Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen
- HN1 Gebäude
- HN3 Ruine
- HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad
- HV3 Parkplatz
- HW1 Brachfläche des Innenstadtbereichs
- HW4 Industriebrachengelände
- VA0 Verkehrsstraßen
- VB5 Rad-, Fussweg
- Untersuchungsgebiet



**Untersuchungsgebiet BK 30 Walzwerk
Karte 1:
Ergebnisse der Biotoptypenkartierung**

Auftraggeber
TRIWO
 TRIWO Gewerbepark Trier GmbH

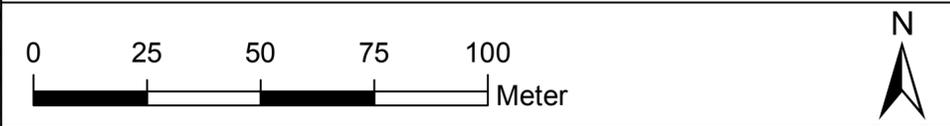
Kartierungen
HORTULUS
 HORTULUS GmbH
 BERGSTR. 16
 54318 MERTESDORF
 E-MAIL: info@hortulus-gmbh.de
 Tel: 0651 9950039

Bearbeitet P. J. F. S.	Maßstab 1 : 1.100	Datum 8 / 2021
------------------------------	----------------------	-------------------



Legende

Art	Anzahl Reviere
A Amsel	5
Dg Dorngrasmücke	1
E Elster	1
Hr Hausrotschwanz	2
Hs Haussperling	15 (Rote Liste D/RLP: V/3)
Km Kohlmeise	1
Mg Mönchsgrasmücke	2
Rt Ringeltaube	1
St Stadttaube	2
Tu Türkentaube	1
Untersuchungsgebiet	



**Untersuchungsgebiet BK 30 Walzwerk
Karte 2:
Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung**

Auftraggeber TRIWO
TRIWO Gewerbehaupt Trier GmbH

Kartierungen HORTULUS GmbH
BERGSTR. 16
54318 MERTESDORF
E-MAIL: info@hortulus-gmbh.de
Tel: 0651 9950039

Bearbeitet P. J.	Maßstab 1 : 1.100	Datum 8 / 2021
---------------------	----------------------	-------------------



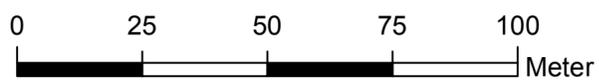
Legende

Fundpunkt Mauereidechse

Datum

- 01.06.2021
- 03.08.2021
- 25.07.2021

Untersuchungsgebiet



**Untersuchungsgebiet BK 30 Walzwerk
Karte 3:
Ergebnisse der Reptilienuntersuchung**

Auftraggeber



TRIWO Gewerbepark Trier GmbH

Kartierungen



HORTULUS

HORTULUS GmbH
BERGSTR. 16
54318 MERTESDORF

E-MAIL: info@hortulus-gmbh.de
Tel: 0651 9950039

Bearbeitet

P. J.

Maßstab

1 : 1.000

Datum

9 / 2021



Legende

Versiegelung Walzwerk 2014

Art der Fläche mit Spitzenabflussbeiwert

Wasserundurchlässige Flächen

- 1 Wasserundurchlässige Dachfläche
- 1 Wasserundurchlässige Verkehrsfläche

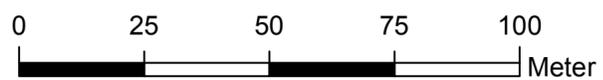
Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen

- 0,9 Wassergebundene Fläche auf undurchlässigem Unterbau
- 0,3 Teildurchlässige Fläche

Wasserdurchlässige Flächen

- 0 Parkanlage, Rasenfläche, Garten, Gebüsch

Untersuchungsgebiet



**Untersuchungsgebiet BK 30 Walzwerk
Karte 4:
Ergebnisse der Versiegelungskartierung (2014)**

Auftraggeber

TRIWO
TRIWO Gewerbepark Trier GmbH

Kartierungen

HORTULUS
HORTULUS GmbH
BERGSTR. 16
54318 MERTESDORF

E-MAIL: info@hortulus-gmbh.de
Tel: 0651 9950039

Bearbeitet

P. J.

Maßstab

1 : 1.000

Datum

10 / 2021



Legende

Versiegelung Walzwerk 2021

Art der Fläche mit Spitzenabflussbeiwert

Wasserundurchlässige Flächen

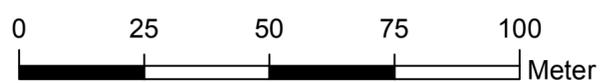
- 1 Wasserundurchlässige Dachfläche
- 1 Wasserundurchlässige Verkehrsfläche
- Untersuchungsgebiet

Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen

- 0,9 Wassergebundene Fläche auf undurchlässigem Unterbau
- 0,3 Teildurchlässige Fläche

Wasserundurchlässige Flächen

- 0 Parkanlage, Rasenfläche, Garten, Gebüsch



**Untersuchungsgebiet BK 30 Walzwerk
Karte 5:
Ergebnisse der Versiegelungskartierung (2021)**

Auftraggeber



Kartierungen



HORTULUS GmbH
BERGSTR. 16
54318 MERTESDORF
E-MAIL: info@hortulus-gmbh.de
Tel: 0651 9950039

Bearbeitet

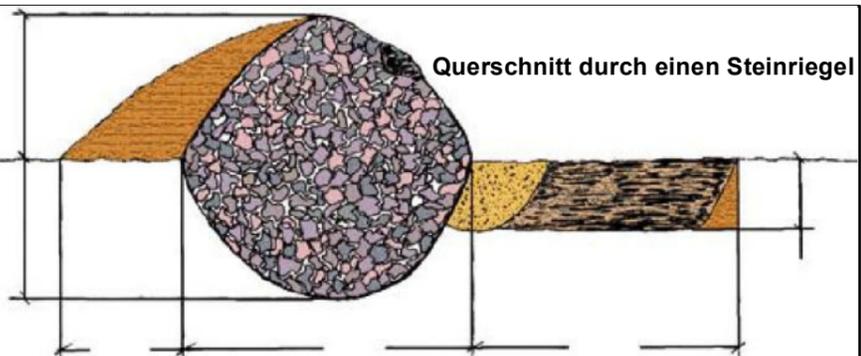
P. J.

Maßstab

1 : 1.000

Datum

10 / 2021



- Erde
- Sand
- Schotter
- nährstoffarmes Substrat

Nach Aktionsbroschüre der DGHT (2011)



Bauphasen eines Steinriegels als Ersatzlebensraum

- Untersuchungsgebiet
- Ausgleichsfläche
- Geltungsbereich

**Untersuchungsgebiet BK 30 Walzwerk
Karte 6:
Ersatzmaßnahme für Mauereidechsen**



Auftraggeber **TRIWO**
TRIWO Gewerbepark Trier GmbH

Kartierungen **HORTULUS** GmbH
BERGSTR. 16
54318 MERTESDORF
E-MAIL: info@hortulus-gmbh.de
Tel: 0651 9950039

Bearbeitet P. J.	Maßstab 1 : 1.000	Datum 01 / 2022
---------------------	----------------------	--------------------